




Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz





Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

10.01.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
315-56-137-02/2023 Bitte immer angeben!	11.12.2023	Kim Retzmann Kim.Retzmann@sgdnord.rlp.de	0261 120-2560 0261 120-882560

**Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);  
Antrag auf Zugänglichmachung von Informationen bezüglich einer  
Hangsicherungsmaßnahme auf dem Grundstück** 

Sehr geehrte Frau 

mit Schreiben vom 11.12.2023, hier eingegangen am 20.12.2023, haben Sie einen Antrag auf Zugänglichmachung von Informationen nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) hinsichtlich einer Hangsicherungsmaßnahme auf dem Grundstück  gestellt.

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Hangsicherungsmaßnahme in 2022?

Die Hangsicherungsmaßnahme erfolgte nicht auf Anordnung der SGD Nord (obere Bodenschutzbehörde).

2. Welche Zielsetzung wurde seitens der SGD Nord mit der Hangsicherungsmaßnahme verfolgt?

1/3

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis  
Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten  
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

Mit der Hangsicherungsmaßnahme wurde seitens der SGD Nord keine Zielsetzung verfolgt.

3. Wurde die Hangsicherungsmaßnahme von der SGD Nord vorgeschrieben?

Die Hangsicherungsmaßnahme wurde nicht von der SGD Nord vorgeschrieben.

4. Wurde die Hangsicherungsmaßnahme von der SGD Nord genehmigt?

Die Hangsicherungsmaßnahme wurde nicht von der SGD Nord genehmigt.

5. Wurden von der SGD Nord Auflagen für die Durchführung der Hangsicherung an die Grundstückseigentümerin oder die ausführende Firma erteilt? Wenn ja, welche Auflagen?

Seitens der SGD Nord wurden keine Auflagen für die Durchführung der Hangsicherungsmaßnahme erteilt.

6. Wurde die durchgeführte Hangsicherungsmaßnahme von der SGD Nord abgenommen? Wenn ja, an welchem Datum und mit welchem Ergebnis?

Die Hangsicherungsmaßnahme wurde nicht von der SGD Nord abgenommen.

7. Wurde seitens der SGD Nord für die genannte Hangsicherungsmaßnahme das Landesamt für Geologie und Bergbau eingeschaltet?

Die SGD Nord hat das LGB telefonisch über die Hangsicherungsmaßnahme informiert.

8. Hat das LGB Empfehlungen zur Durchführung der oben genannten Hangsicherungsmaßnahme gegeben? Wenn ja, welche Empfehlungen?

Die SGD Nord verfügt nicht über die begehrten Informationen, sodass Ihr Antrag an das Landesamt für Geologie und Bergbau (transparenzpflichtige Stelle) weitergeleitet wurde.

Hinsichtlich der Kostenerhebung für Amtshandlungen nach dem Landestransparenzgesetz weisen wir darauf hin, dass einfache schriftliche Auskünfte kostenfrei sind (vgl. § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kim Retzmann